



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

1. Ältere Lehre

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

## VI. Abschnitt.

## Einzelprobleme der späteren Zeit.

## a) Die geschichtliche Entwicklung der sächsischen Gerichte. § 49.

(Missatische Theorie.)

1. Die Vorstellung über das Verhältnis der sächsischen Gerichtsverfassung, wie sie im Rechtsbuche hervortritt, zur fränkischen Verfassung, war bei Beginn meiner Studien eine einheitliche und allgemein verbreitete. Das Grefending bei Königsbann galt als unmittelbare Fortsetzung des echten Grafengerichts der fränkischen Zeit, wie namentlich von SOHM unter Hinweis auf die Gerichtstermine ausgeführt worden war. Nur der Besitz der königlichen Bannbuße von 60 Schillingen wurde als eine in die Karolingerzeit zurückgehende sächsische Eigentümlichkeit betrachtet. In dem Bagatellgerichte des Godings sah man die Fortbildung des gebotenen Dings des Grafengerichts oder des Centenargerichts.

2. In meinem Sachsenspiegel gelangte ich zu dem Ergebnisse, daß das Gericht bei Königsbann, das der Graf im Herzogtume handhabt, das aber in den Marken fehlt, auf einer Delegation der missatischen Gerichtsgewalt beruhe (missatische Theorie)<sup>1)</sup>. Die eigene Gerichtsgewalt der Grafen ist an ihre Lokalvertreter (Centenare) delegiert worden und begegnet uns im Rechtsbuche als Goding. Auch die Gerichtsgewalt des Gogrefen ist reichsrechtlichen Ursprungs<sup>2)</sup>. Als leitender Zug in die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung erscheint

<sup>1)</sup> Dadurch wird der geschichtliche Zusammenhang zwischen dem vorfränkischen Gerichte der Sachsen und dem Godinge nicht verneint. Unter Karl waren die alten Volksbeamten, die Satrapen, durch die Grafen ersetzt worden. Aber damit war weder eine Änderung der Gerichtsbezirke noch eine Aufhebung des sächsischen Prozeßrechts gegeben. Vgl. über die Grafenschaftsbezirke Pflughafte S. 191 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. gegen PHILIPPI Pflughafte S. 188 ff.

H e c k, Übersetzungsprobleme.